
S 6 VK 70/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 VK 70/15
Datum	01.04.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VK 2/16 B
Datum	31.05.2016

3. Instanz

Datum	07.07.2016
-------	------------

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 01.04.2016 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Kläger wendet sich mit seiner am 15.04.2016 erhobenen Beschwerde gegen den ihm am 08.04.2016 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 01.04.2016, mit dieses zwei Klageverfahren nach [§ 113](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verbunden hat.

Die Beschwerde ist nicht statthaft. Entscheidungen nach [§ 113 SGG](#) sind gemäß [§ 172 Abs. 2 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 29.11.2016

Zuletzt verändert am: 29.11.2016